

## Neue Mindestlöhne für Saisonbetriebe erst ab Sommersaison 2012

*Das neue Mindestlohnsystem gemäss Art. 10 L-GAV wird für Saisonbetriebe vollumfänglich erst ab Sommersaison 2012 in Kraft treten. Es steht definitiv fest, dass diese spätere Einführung der Mindestlöhne nicht nur für befristete Saisonarbeitsverträge, sondern auch für unbefristete Verträge gilt (davon ausgenommen ist der 13. Monatslohn, welcher ab 1. Januar 2012 für alle Mitarbeitenden in Kraft treten wird).*

Als Saisonbetriebe gelten:

- die Betriebe, die nur während bestimmten Zeiten des Jahres geöffnet sind und eine oder mehrere Hochsaisonzeiten aufweisen;
- die Betriebe, die das ganze Jahr geöffnet sind und eine oder mehrere Hochsaisonzeiten von gesamthaft mindestens 3 und höchstens 9 Monaten gemäss folgender Berechnung aufweisen:

Hochsaisonzeiten sind die Monate, deren durchschnittlicher Monatsumsatz über dem durchschnittlichen Umsatz des ganzen Jahres liegen und deren durchschnittlicher Monatsumsatz während den Monaten der Hochsaison mindestens 35% höher ist als der durchschnittliche Monatsumsatz in den übrigen Monaten.

**Jedem Betrieb wird dringend empfohlen, zu überprüfen, ob er nicht auch als Saisonbetrieb gilt**, insbesondere da in Saisonbetrieben die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 43,5 Stunden beträgt. Eine solche Überprüfung kann auf der [L-GAV Website](#) mit dem "Saisonrechner" schnell und einfach vorgenommen werden.

Betriebe, welche die Voraussetzungen erfüllen, können **bei der Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes einfach ein Gesuch um Zulassung als Saisonbetrieb stellen**. Dem Gesuch sind, nach Monat aufgelistet, die Umsatzzahlen der letzten zwei Kalenderjahre (1. Januar - 31. Dezember) vor der Gesuchseinreichung beizulegen. Erachtet die Kontrollstelle die Voraussetzungen als erfüllt, erteilt sie umgehend eine Bewilligung als Saisonbetrieb für die kommenden zwei Jahre.